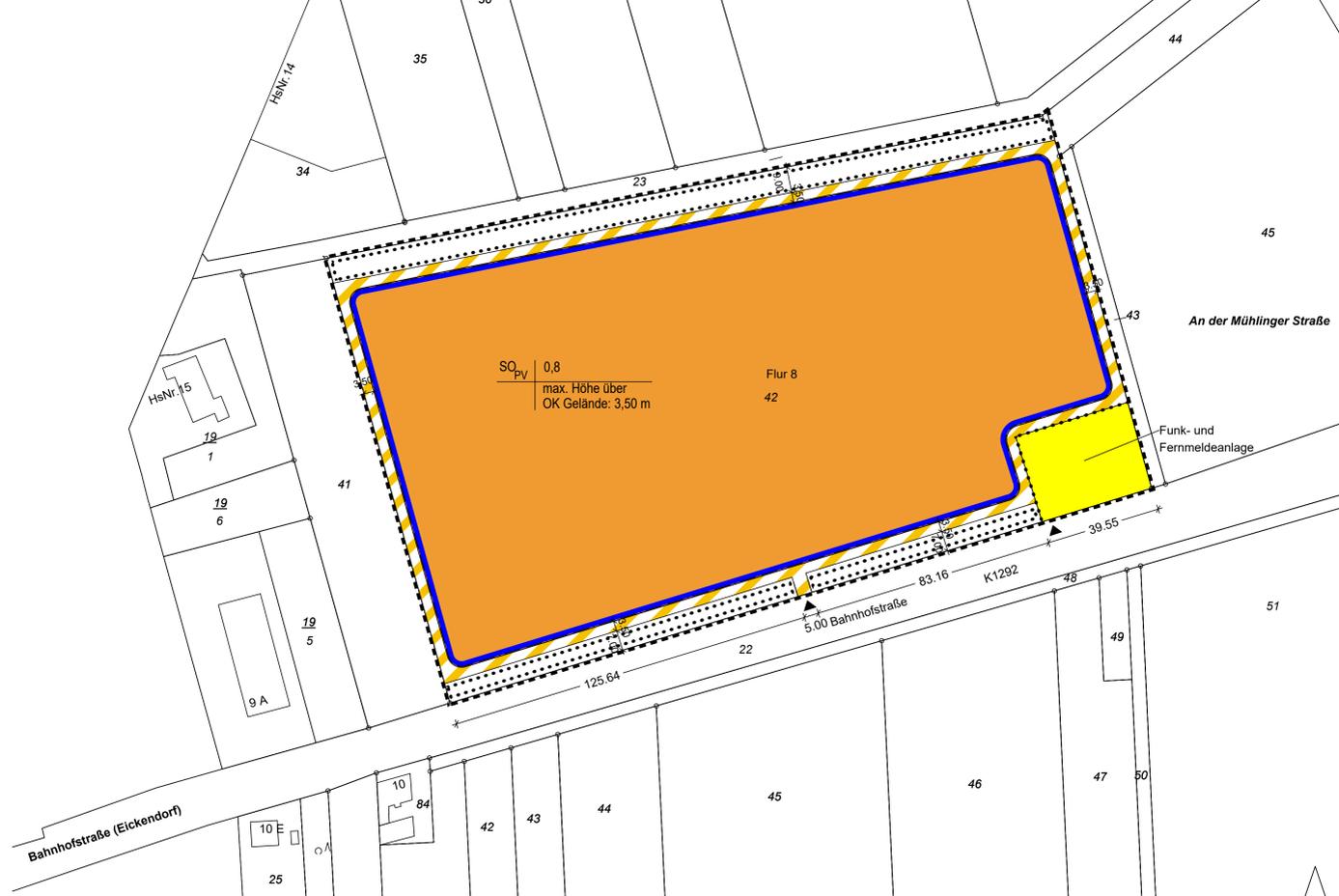
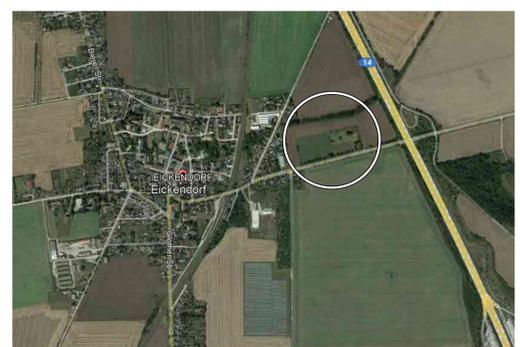


Planteil A - Planzeichnung



- Planzeichenerklärung**
gem. Planzeichenverordnung - PlanZV vom 16.12.1990 (BGB: 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)
 - Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - 0,8 Grundflächenzahl max. 3,50 m Höhe der baulichen Anlage u. OKG
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
 - Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNGB)
 - Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung Zweck: private Verkehrsfläche
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgabegenstände, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4 und Absatz 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Anlage: Funk- und Fernmeldeanlage (Mast)
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b) und Abs. 6 BauGB)
 - Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - Flurstück
 - Flurstücknummer
 - Bemalung
 - Zufahrt
- Arten der baulichen Nutzung: Grünflächen- und Freizeitanlagen, Erläuterung der Nutzungsschablone

Datenlizenz Deutschland-Namensnennung-Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) © GeoBasis-DE / LVermGeo ST



Übersichtspln, o.M., genordet, Quelle: google earth, Auszug vom 07.11.2024

- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
 - Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)** vom 16. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802)
 - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2015 (GVBl. LSA S. 440, 441), Inhaltsübersicht: §§ 65 und 87 geändert sowie § 64 neu gefasst, §§ 64a bis 64e neu eingefügt und Anlage angefügt durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150)
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
 - Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA)**, vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
 - Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland** in der aktuellen Fassung

PRÄAMBEL
Satzung der Gemeinde Bördeland über den Bebauungsplan 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ im OT Eickendorf

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 8 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 geändert worden ist, wird durch Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Bördeland und nach öffentlicher Bekanntmachung folgende Satzung über das Gebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ im OT Eickendorf, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen.

Teil A Planzeichnung Maßstab 1:1.000
Planzeichenerklärung
Teil B Textliche Festsetzungen

Teil B - Textteil

- Textliche Festsetzungen**
- 1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)
1.1 Art der baulichen Nutzung wird sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festgesetzt.
1.2 Zuzüglich ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung sowie der dafür notwendigen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatorstationen, Übergabestationen, Verkabelungen, Schalt- und Sichertheiteinrichtungen.
1.3 Das Plangebiet wird aus Gründen der Sicherheit vor unbefugten Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes mit einer Zaunanlage aus Stabgittermatten mit einer maximal Höhe von 2,30 m inklusive aufmontierten Überstreichschutz und notwendigen Toren umzäunt. Der Zaun ist so anzulegen, dass durchgehend bzw. umlaufend ein Freihalteabstand von 10 cm bis 15 cm zwischen der Unterkante Zaun und der Geländeoberfläche als Durchlass für Kleinsäuger eingehalten wird.
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 – 21a BauNVO)
2.1 Eine Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO z. B. durch Nebenanlagen ist nicht zulässig.
2.2 Die Höhe der baulichen Anlagen wird definiert als das senkrechte Maß zwischen den genannten Bezugspunkten, gemessen in der Modultischlänglenmitte bzw. der Mitte der Längsseite der baulichen Anlage. Der oberste Bezugspunkt ist die vorhandene Geländeoberfläche, oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.
2.3 Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten, dass der Mindestabstand zwischen der natürlichen Geländeoberfläche und der unteren Unterkante der Module 0,80 m nicht unterschritten wird.
2.4 Die PV-Module sind auf eine Tischkonstruktion in einem Winkel von 15° bis 20° zu errichten.
- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)
3.1 Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch die Eintragung von Baugrenzen.
3.2 Solarmodule und Modultische sowie Transformator- und Übergabestationen sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
3.3 Das Errichten von Zaun und Toranlagen, Zuwegungen und von Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebsanlagen sowie von Nebenanlagen für die Erschließung innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zulässig.
- 4. Verkehrerschließung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
4.1 Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt durch einen 3,50 m breiten Umfahrungsweg entlang den Grenzen des Plangebietes bzw. entlang der Flächen mit Bindungen für die Bepflanzungen als eine Ringerschließung lediglich für die Servicefahrzeuge mit Anschluss an die öffentliche Erschließungsstraße (Bahnhofstraße, K1292) im Süden.
- 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
5.1 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) im Norden und Süden werden Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgelegt.
5.2 Entlang der nördlichen und der südlichen Plangebietsgrenze werden Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgelegt. Der nördliche Streifen mit einer Fläche von 2.290 m² entlang des Groß Mühlinger Grabens hat eine Breite von 9 m. Der südliche Streifen mit einer Gesamtfläche von 1.470 m² unterbrochen durch die Zufahrt, entlang der Bahnhofstraße hat eine Breite von 7 m innerhalb des Geltungsbereiches.
- 6. Grünordnerische Festsetzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
6.1 Der Zufahrts- und Umfahrungsweg ist unverseegt als Weg auszuführen.
6.2 Die aufzufälligen sind unter und zwischen den PV-Modulen durch Ansaat von Gräsern und Kräutern zu begrünen, um ein bodendeckendes Grünland zu initiieren.
- 7. Artenschutzrechtliche Festsetzungen**
7.1 Es ist eine Nachweiskontrolle auf Besatz durch Fledermaus bzw. Nischen-Höhlerbrüter (Auffauna) vor (bzw. während) der Fällung von Altbäumen durch eine fachlich qualifizierte Person zu führen.
7.2 Für den Verlust eines Fledermausquartiers soll ein Ersatzquartier in Form eines Fledermausspaltenkastens mit Wochenstubeinrichtung (zur Aufwertung) im Nahbereich des Eingriffsbereiches neu geschaffen werden. Der Standort ist mit der UNB SLK (Untere Naturschutzbehörde Salzlandkreis) abzustimmen. Es sollten dauerhafte Nistkästen aus Holzbeton verwendet werden.
7.3 Ein Verlust von nachweislichen Nischen- und Höhenstrukturen ist über die Schaffung neuer Strukturen (Nisthilfen für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter) in gleichem Umfang zu gewährleisten.
7.4 Rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor dem Beginn bodeneingreifender Arbeiten (z.B. archaische Grabungen, Baustelleneinrichtungen, Erschließungsarbeiten) sind die Ackerflächen im Geltungsbereich der Planung durch mit der Feldhamstersuche und -umsetzung fachlich erfahrenen Personen auf das Vorkommen von Feldhamstern zu untersuchen.
7.5 Maßnahmen zur Baufeldfreimachung haben außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (01. März bis 30. September) zu erfolgen, eine Kontrolle des Besatzes von Greifvogelhorsten mit Rotem Milan ist im Vorfeld der Baumaßnahmen durchzuführen.
7.6 Alle sonstigen Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Errichtung von Baustreife und Lagerflächen – Entfernung der Krautschicht, Abschleiben des Oberbodens/Erdbarbeiten etc.) sollen auf einen wenig sensiblen Zeitraum beschränkt werden, welcher außerhalb der Hauptbrutzeit von Mitte März – Mitte Juli; Entfernung der Krautschicht, Abschleiben des Oberbodens/Erdbarbeiten nicht zwischen 15.03. und 15.07.

- Artenschutz – Vermeidungsmaßnahmen**
(Quelle: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Solarpark Eickendorf“, Büro für Umwelplanung Dr. Friedhelm Michael, Wenigrode, 20.05.2024)
Zur Vermeidung des Eintretens von Zugriffverboten werden artspezifische Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen und/oder ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet.
- V. ASB 1 – Besatzkontrolle und ggf. Schaffung von Fledermaus-Ersatzquartieren bzw. Nisthilfen (Höhlen-/Nischenbrüter)**
- Es ist eine Nachweiskontrolle auf Besatz durch Fledermaus bzw. Nischen-/Höhlerbrüter (Auffauna) vor (bzw. während) der Fällung von Altbäumen durch eine fachlich qualifizierte Person zu führen.
 - Zu diesem Zweck sollte ein Absaue nach Kot, Fettabrieb oder Fraßresten für Fledermaus sowie die Kontrolle auf das Vorhandensein von Altmosen oder Nestresten von Nischen-/Höhlerbrütern erfolgen.
 - Für den Verlust eines Fledermausquartiers soll ein Ersatzquartier in Form eines Fledermausspaltenkastens mit Wochenstubeinrichtung (zur Aufwertung) im Nahbereich des Eingriffsbereiches neu geschaffen werden. Der Standort ist mit der UNB SLK (Untere Naturschutzbehörde Salzlandkreis) abzustimmen. Es sollten dauerhafte Nistkästen aus Holzbeton verwendet werden.
 - Ein Verlust von nachweislichen Nischen- und Höhenstrukturen ist über die Schaffung neuer Strukturen (Nisthilfen für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter) in gleichem Umfang zu gewährleisten.
- V. ASB 2 – zum Artenschutz Feldhamster – vor Baubeginn Kartierung des Feldhamsters und ggf. Untersuchen der Tiere**
- Rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor dem Beginn bodeneingreifender Arbeiten (z.B. archaische Grabungen, Baustelleneinrichtungen, Erschließungsarbeiten) sind die Ackerflächen im Geltungsbereich der Planung durch mit der Feldhamstersuche und -umsetzung fachlich erfahrenen Personen auf das Vorkommen von Feldhamstern zu untersuchen.
 - Vorrangig ab Spätsommer, nach der Ernte der Feldkultur und vor jeder Bodenbearbeitung (ca. ab Anfang August bis September) sind die Flächen bei mindestens 3 Kontrollgängen nach Feldhamstern abzusuchen und diese zu kartieren. Ein ggf. notwendiges Abfliegen der Bäume ist dann ab ca. 25.08. eines Jahres möglich, da die Jungen zu diesem Zeitpunkt selbständig sind. Die Tiere sind auf geeignete Flächen (hamstergerechte Bewirtschaftung) umzuverleiden.
 - Alternativ können die Flächen auch in den Monaten April und Mai untersucht werden. Nach dem Winterschlaf der Feldhamster sind im Frühjahr in Folge der sich über mehrere Wochen hinziehenden Aufwuchsphase bzw. der Zeitspanne der Öffnung der Winterbaue mindestens 3 Kontrollgänge durchzuführen (Mitte April, Anfang Mai und Ende Mai – jeweils bei noch geringer Aufwuchshöhe der Feldkulturen bzw. der Vegetation). In dieser Phase ist jeder Bau nach dessen Entdeckung sofort abzuliegen und die Tiere sind auf geeignete Flächen (hamstergerechte Bewirtschaftung) umzuverleiden.
 - Nicht einsehbare Vegetation (z.B. Wintergerste, Raps, Weizen, dicht bewachsene Brache) sind vor der Begehung zu mähen um eine Übersichtlichkeit für die Hamsterkontrolle zu gewährleisten.
 - Erst wenn Ende Mai keine Feldhamsterbaue gefunden wurden, kann eine Besiedlung der Flächen mit Feldhamstern ausgeschlossen werden.
 - 1.3) Werden Feldhamster nachgewiesen ist darüber umgehend (vor dem Abfangen der Tiere) die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.
 - Für das Fangen und Umsetzen der Tiere ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.
 - 1.4) Auch wenn keine Feldhamster nachgewiesen werden, ist dieses Negativ-Ergebnis vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.
 - 1.5) Um nach der o.g. Feldhamster-Untersuchung eine Einwanderung bzw. Wiedereinwanderung von Feldhamstern zu verhindern, soll mit dem Bau kurz nach der Untersuchung begonnen werden.
 - 1.6) Verzögert sich der Baubeginn so sind die Ackerflächen sowohl nach dem Abfliegen der Tiere als auch nach einem Negativ-Ergebnis der Kontrollen konsequent vegetationsfrei zu halten (z.B. durch wiederholtes Grubbern) bei Baubeginn-Verzögerungen in das nächste Frühjahr ist im April und Mai bzw. im Spätsommer nach der Ernte eine erneute Begehung der Flächen erforderlich. Die bis dahin geltende Flächenfreigabe wegen der Nicht-Besetzung der Fläche durch den Feldhamster ist dann erloschen.
- V. ASB 3 – Bauzeitenregelung/Zielvorgaben für die Baufeldfreimachung**
- Zum Schutz der im Plangebiet potentiell brütenden Vogelarten und ggf. vorkommenden Fledermaus haben die Maßnahmen zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (01. März bis 30. September) gemäß § 39 (5) BNatSchG zur Vermeidung von Zugriffverboten nach § 44 BNatSchG (Vermeidung des Verlustes oder Beschädigung von besetzten Nestern/Lebensstätten bzw. Gelegen/Jungtiere) zu erfolgen, eine Kontrolle des Besatzes von Greifvogelhorsten mit Rotem Milan ist im Vorfeld der Baumaßnahmen durchzuführen.
 - Alle sonstigen Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Errichtung von Baustreife und Lagerflächen – Entfernung der Krautschicht, Abschleiben des Oberbodens/Erdbarbeiten etc.) sollen auf einen wenig sensiblen Zeitraum beschränkt werden, welcher außerhalb der Hauptbrutzeit von Mitte März – Mitte Juli der im Gebiet zu erwartenden Vogelarten liegt – Entfernung der Krautschicht, Abschleiben des Oberbodens/Erdbarbeiten nicht zwischen 15.03. und 15.07.
- Fazit: Ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG muss im Ergebnis der Prüfung nicht durchgeführt werden.**
Artenschutzliche vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht erforderlich.

- VERFAHRENSVERMERKE**
1. Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner Sitzung am 22.08.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ in der Gemarkung Eickendorf gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland-Kurier“, Nummer ... vom 2024 bekannt gemacht worden.
- Gemeinde Bördeland, den
- Siegel Bürgermeister
2. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und der Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in der Fassung November 2024 in den Diensträumen d.ri. Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bördeland vom ... 2024 bis ... 2024 öffentlich unterrichtet worden. In wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland-Kurier“, Nummer... vom ... 2024 bekannt gemacht.
- Gemeinde Bördeland, den
- Siegel Bürgermeister
3. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom ... 2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf und der Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Fassung November 2024 aufgefordert worden.
- Gemeinde Bördeland, den
- Siegel Bürgermeister
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner öffentlichen Sitzung am ... 2025 den Entwurf des Bebauungsplans 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ einschli. des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Fassung ... 2025 beschlossen, die Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Fassung ... 2025 aufgefördert worden.
- Gemeinde Bördeland, den
- Siegel Bürgermeister
5. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom ... 2025 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf und der Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Fassung ... 2025 aufgefordert worden.
- Gemeinde Bördeland, den
- Siegel Bürgermeister
6. Der Entwurf des Bebauungsplans 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ Fassung ... 2025 bestand aus Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... 2025 bis einschließlich ... 2025 während der Öffnungszeiten in den Diensträumen der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bördeland öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland-Kurier“, Nummer... vom ... 2025 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Gemeinde Bördeland, den
- Siegel Bürgermeister
7. Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner Sitzung am ... 2025 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Bürger abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Gemeinde Bördeland, den
- Siegel Bürgermeister
8. Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner Sitzung am ... 2025 den Bebauungsplan 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ der Gemeinde Bördeland OT Eickendorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen und die Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beigefügt.
- Gemeinde Bördeland, den
- Siegel Bürgermeister
9. Die Satzung zum Bebauungsplan 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ der Gemeinde Bördeland OT Eickendorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) und die Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird hiernach ausgeteilt.
- Gemeinde Bördeland, den
- Siegel Bürgermeister
10. Die Satzung des Bebauungsplans 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ der Gemeinde Bördeland, OT Eickendorf und die Begründung einschließlich des Umweltberichts und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland-Kurier“, Nummer... vom ... 2025 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
- Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
- Gemeinde Bördeland, den
- Siegel Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 06/24
„Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“

Gemeinde Bördeland
OT Eickendorf
Salzlandkreis

Fassung: Vorentwurf
Stand: November 2024

Maßstab: 1:1.000

0 10 25 50 100 m

Landratsarchitektur
Stadt „und Dorfplanung
Ascherleben
Dipl.-Ing. N.Kurana
Landratsarchitektur

Lindenstrasse 22
Ascherleben
06449
Telefon: (0 34 73) 91 21 17
Telefax: (0 34 73) 91 21 18